

**Satzung der Stadt Reinfeld (Holstein)
über die Aufhebung der förmlichen Festlegung
des Sanierungsgebietes „Am Herrenteich / Claudius-Mühle“**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 05.02.2025, veröffentlicht im GVOBlatt 2025 Nr. 27, sowie aufgrund des § 162 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2023 (BGBl. I S. 394) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung am 21.05.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan. Dieser Plan wird Bestandteil der Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Am Herrenteich / Claudius-Mühle“.

§ 2 Aufhebung der förmlichen Festsetzung

- (1) In dem in § 1 bezeichneten und durch die Anlage näher definierten Geltungsbereich wurden in der Zeit von 2006 bis heute diverse städtebauliche Sanierungsmaßnahmen durchgeführt. Diese sind abgeschlossen, weshalb die Sanierungssatzung gem. § 162 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB aufzuheben ist.
- (2) Das Sanierungsgebiet hatte die Bezeichnung „Am Herrenteich / Claudius-Mühle“ und wurde durch die „Satzung der Stadt Reinfeld (Holstein) über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes“ vom 11.10.2006 und durch die „Satzung der Stadt Reinfeld (Holstein) über die Erweiterung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes“ vom 29.06.2011 festgelegt.
- (3) Die förmliche Festlegung wird mit dieser Satzung aufgehoben.

§ 3 Verfahren

- (1) Der Beschluss der Gemeinde, durch den die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes aufgehoben wird, ergeht gem. § 162 Abs. 2 Satz 1 BauGB als Satzung.
- (2) Die Satzung ist gem. § 162 Abs. 2 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen bzw. stattdessen kann die Gemeinde bekannt machen, dass eine Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes beschlossen worden ist. Die Satzung ist in diesem Fall zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, wo die Satzung eingesehen werden kann.

§ 4 Inkrafttreten , Sanierungsvermerk

- (1) Mit der Bekanntmachung tritt die Satzung zur Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes in Kraft.
- (2) Der Bürgermeister ersucht das Grundbuchamt, die Sanierungsvermerke zu löschen.

Reinfeld (Holstein), den 25.09.2025

Der Bürgermeister
gez. Wramp

(D.S.)